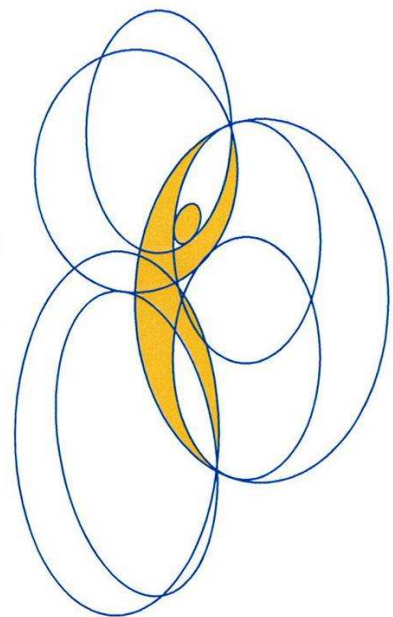


**life science**  
*krems*



# Life Science Krems

---

*Die Forschungsgesellschaft des Landes Niederösterreich*

*Richtlinie für die Förderung wissenschaftlicher Projekte*

*Life Science Krems GmbH  
Dr.-Karl-Dorrek-Strasse 30  
A – 3500 Krems*

*21.06.2010*

# Life Science Krams

---

*Die Forschungsgesellschaft des Landes Niederösterreich*

## Inhalt

Vorwort .....	2
Inhaltliche Bestimmungen .....	4
1. Ziele der Förderung .....	4
2. Antragsberechtigte .....	4
3. Fördermöglichkeiten und –voraussetzungen .....	5
4. Förderkriterien .....	6
4.1 Kriterien für alle Antragstellungen .....	6
4.2 Kriterien für Forschungsvorhaben .....	7
5. Anerkennung von Kosten .....	8
5.1 Förderbare Kosten .....	8
5.2 Nicht förderbare Kosten .....	9
6. Art und Höhe der Förderung .....	9
6.1 Art der Förderung .....	9
6.2 Höhe der Förderung .....	9
6.3 Mitfinanzierung / Eigenanteil .....	9
7. Pflichten des Antragstellers bzw. des antragstellenden Konsortiums .....	10
Verfahren .....	11
8. Einreichung und Bewertung .....	11
8.1 Einreichung im Rahmen von Ausschreibungen .....	11
8.2 Prüfung der Förderanträge .....	11
8.3 Entscheidung über die Förderanträge; Vertrag .....	13
9. Abwicklung und laufende Qualitätskontrolle .....	13
9.1 Auszahlungen und Begleitung von Vorhaben .....	13
9.2 Evaluierung von Vorhaben .....	14
10. Einstellung und Rückforderung der Förderung .....	14
11. Datenschutz .....	14
12. Schlussbestimmungen .....	15

## Vorwort

Niederösterreich hat sich das Ziel gesetzt, seine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung deutlich zu erhöhen. Damit will es (s)eine Antwort auf die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion geben, dass der Staat viel zu wenig Geld für die Forschung bereitstelle. Dabei geht Niederösterreich von der Überlegung aus, dass gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein deutliches Signal in Richtung Forschung und Technologie gegeben werden muss, um damit einen technologischen Vorsprung zu generieren, der es einerseits der Wirtschaft ermöglicht, mit neuen Produkten am Markt aufzutreten und der andererseits dem Land selbst und seinen Einrichtungen in der Bewältigung ihrer Aufgaben wissenschaftlich-technologische Fortschritte eröffnet.

Ein besonderes Interesse des Landes Niederösterreich liegt auf dem Gebiet der Life Sciences mit einem ausgeprägten Fokus zur Humanmedizin. Dieses Interesse ist vor allem dadurch begründet, dass zum einen das Land in der Verpflichtung steht, seine in der Landeskliniken-Holding zusammengefassten Kliniken auf einem hohen Niveau zu halten. Dies bedarf regelmäßiger intensiver wissenschaftlicher Forschung, um den Anschluss zum internationalen wissenschaftlichen Stand zu wahren. Zum andern ist es für die Wettbewerbsfähigkeit der auf dem Feld der Medizin einschließlich der angrenzenden technischen und naturwissenschaftlichen Felder arbeitenden Unternehmen wichtig, Zugang zu den Ergebnissen neuester wissenschaftlicher Forschung zu erlangen, um diese für die eigenen Entwicklungen nutzen zu können.

Die genannten Überlegungen haben Niederösterreich veranlasst, die medizinische und medizintechnische Forschung besonders zu fördern, wobei ein Augenmerk auch auf die Umsetzung der Ergebnisse in den Landeskliniken gelegt wird. Damit sollen leistungsfähige Forschungsstrukturen und -schwerpunkte geschaffen werden, die die wissenschaftliche und technologische Kompetenz des Landes Niederösterreich auf den genannten Gebieten stärken und auch dazu beitragen, den Gründungsprozess der Life Science Universität zu unterstützen und eine enge Verbindung zwischen Forschung und Lehre sicherzustellen. Weiters sollen diese Forschungsaktivitäten zeitnah zu verwertbaren und im Land nutzbringend umsetzbaren Ergebnissen führen und damit auch die wirtschaftliche Basis Niederösterreichs stärken.

Der Life Science Krems GmbH (LSK) als überwiegend im Landeseigentum stehende Gesellschaft ist die Aufgabe übertragen, qualitativ hochwertige wissenschaftliche Vorhaben aus dem oben genannten Themenbereich zu fördern. Dazu adressiert sie Niederösterreichische Forschungseinrichtungen und ForscherInnen über Ausschreibungen und vergleichbare Instrumente mit der Einladung, Forschungsanträge ausschließlich gemäß der folgenden Richtlinie zu stellen. Diese stellt den verbindlichen Rahmen der Förderung durch die LSK dar und macht Sichtbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Qualität und Struktur der Entscheidungen deutlich.

Die LSK tritt im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Förderer grundlagenorientierter und wissenschaftlicher Projekte auf. Sie sieht sich dabei als fachlich orientierter Anbieter, der mit ausgewählter Förderung das entsprechende wissenschaftliche Potential in Niederösterreich nutzen und stärken will. Dazu wird bei der Auswahl der einzelnen eingereichten Vorhaben darauf geachtet,

dass diese Vorhaben in Niederösterreich vorhandene Forschungspotentiale stärken und/oder für den Interessensbereich des Landes Niederösterreich relevante Beiträge leisten.

Ein bedeutender Gesichtspunkt bei der Förderung wissenschaftlicher Projekte stellt deren Perspektive zur gesellschaftlichen Nutzenstiftung dar. Damit werden wichtige Gesichtspunkte der Förderung deutlich, wobei die Sichtbarkeit der Forschungsergebnisse im Hinblick auf eine mittelfristige wirtschaftliche Umsetzung und insbesondere die Stärkung von vorhandenen Forschungspotentialen besonders hervorzuheben sind. Dazu erwartet die LSK als Forschungsförderer, dass aus den geförderten Projekten mittelfristig in Niederösterreich neue Arbeitsplätze in Forschung, Produktion, Vertrieb oder im Dienstleistungsbereich entstehen.

Auf der Verfahrensseite stehen Regeln für das Einreichen und Prüfen von Projekten sowie die Entscheidungsfindung. Die dabei angewendeten Standards sind in Entsprechung der EU-Rahmenvorgaben gehalten und stellen Entscheidungen auf der Basis eines transparenten Verfahrens sicher.

Die nachfolgenden Richtlinien umfassen zwei Teile. Im Teil „Inhaltliche Bestimmungen“ werden Ziele, Antragsberechtigte, Förderungsvoraussetzungen, Förderungskriterien, Anerkennung von Kosten sowie Art und Höhe der Förderungen festgelegt. Weiters sind in diesem Teil die Pflichten der Zuwendungsempfänger dargestellt. Der Teil „Verfahren“ beinhaltet Einreichung, Prüfung, Entscheidung und Vertragsgestaltung sowie Auszahlungen, Berichtswesen und Evaluierungen. Eine Reihe formeller Punkte einschließlich der Einstellungs- und Rückforderungsbedingungen schließt die Richtlinien ab.

# Inhaltliche Bestimmungen

---

## 1. Ziele der Förderung

Das Ziel der Förderung ist die Stärkung vorhandener Forschungskompetenz auf dem Feld der Humanmedizin einschließlich der angrenzenden technischen, naturwissenschaftlichen und sozio- bzw. gesundheitsökonomischen Felder im Interessensbereich des Landes Niederösterreich. Diese Stärkung erfolgt in Hinsicht auf die Verknüpfung der Grundlagenorientierung dieser Forschungskompetenz mit einer mittelfristigen Anwendungsperspektive. Dabei ist es erklärtes Ziel des Landes, die Durchführung der Forschung, sowie die Umsetzung der Forschungsergebnisse und ihre wirtschaftliche Nutzung weit überwiegend in Niederösterreich sicherzustellen.

Als unmittelbare operative Ziele werden ein Beitrag zur Schaffung und zum Ausbau kritischer Größen in der Niederösterreichischen Forschung, eine stärkere Vernetzung Niederösterreichischer Forschungseinrichtungen, ein Beitrag zur Verwirklichung mittelfristiger Nutzen- und Verwertungspotentiale im Interessensbereich des Landes sowie eine Attraktionsfunktion der Forschungseinrichtungen für forschende Unternehmen in Niederösterreich gesehen.

Darüber hinaus soll die von der LSK initiierte und geförderte Forschung einen Beitrag zur Gewinnung und Sicherung von Intellectual Property (IP) für die Life Science Universität leisten. Damit wird auch in der LSK eigene Kompetenz aufgebaut, die dem Land Niederösterreich unmittelbar zur Verfügung steht und mit der es gelingen sollte, einerseits eine herausragende Position auf dem Feld der Medizin und der angrenzenden technischen, naturwissenschaftlichen und sozio- bzw. gesundheitsökonomischen Felder zu erreichen und andererseits wirtschaftliche Impulse für die weitere Entwicklung des Landes zu geben.

## 2. Antragsberechtigte

Für die Antragstellung gelten folgende Bedingungen:

1. Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen und ForscherInnen, die ihren Sitz in Niederösterreich haben bzw. ihre Forschungstätigkeit in Niederösterreich ausführen.
2. Antragsteller außerhalb Niederösterreichs müssen die Forschungsarbeiten weit überwiegend in Niederösterreich durchführen.
3. Eine mögliche spätere wirtschaftliche Verwertung der Ergebnisse muss überwiegend in Niederösterreich erfolgen.

Antragstellende Personen aus dem Hochschulbereich müssen ihre wissenschaftliche Ausbildung in der Regel mit der Promotion abgeschlossen haben.

Konsortien und Kooperationen stellen eine grundsätzlich positiv zu wertende Form der Antragstellung dar; in diesem Fall hat in der Regel die Institution (Person) als Antragsteller aufzutreten, die den Hauptteil des Arbeitsprogramms bestreitet.

Unternehmen können Partner in Konsortien sein; ihr Beitrag wird den Eigenmitteln zugerechnet. Als Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

### 3. Fördermöglichkeiten und -voraussetzungen

Die LSK als Forschungsförderer sieht die Hauptaufgabe in der Förderung größerer, sichtbarer Vorhaben der grundlagenorientierten Forschung, wobei mittelfristige Nutzen- und Verwertungsperspektiven wesentliche Rollen spielen. Dazu sollen in der Regel mehrjährige Vorhaben Gegenstand von Anträgen und Förderungen sein. Durch die Förderung solcher Forschungsprojekte sollen bestehende Forschergruppen verstärkt, weiter ausgebaut und eine Brücke zu möglichen Anwendungen bis hin zu Verwertungsmöglichkeiten geschlagen werden. Insbesondere soll bestehenden exzellenten Forschergruppen die Möglichkeit geboten werden, ihre Arbeit durch ein mehrjähriges Forschungsprojekt zu vertiefen und zu erweitern. Typischerweise soll die Arbeit mehrerer Personen über einen mehrjährigen Zeitraum gefördert werden, wobei Konsortien und Netzwerke ebenso wie Einzelansuchen möglich sind.

Die Projektförderung ist typischerweise auf einen Zeitraum von ein bis drei Jahren angelegt.

Die angesprochene Verwertungsperspektive ist unter der Maßgabe zu sehen, dass die Forschungsergebnisse publiziert werden. Gleichzeitig soll sie das Ausschöpfen mittel- und längerfristiger wirtschaftlicher Verwertungspotentiale durch IP-Sicherung oder Firmengründungen beinhalten. Ebenso kann darunter verstanden werden, dass zu einer gesellschaftlichen Nutzenstiftung beigetragen wird. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass erwartet wird, dass die Ergebnisse der geförderten Forschungsprojekte überwiegend dem Land Niederösterreich zum Nutzen gereichen, wobei der unmittelbare Verwertungspartner regelmäßig die LSK ist.

Grundvoraussetzungen für eine Förderung sind

- wissenschaftliche Exzellenz des Antragstellers bzw. des antragstellenden Konsortiums,
- bei Nachwuchswissenschaftlern nachvollziehbar dargestellte überdurchschnittliche Qualifikation,
- Qualität des Forschungsantrags.

Hinzu kommen Kriterien und Verfahrensschritte, die es erlauben, den möglichen Nutzen bewertbar darzustellen und durch geeignete Begleitung der Vorhaben umzusetzen. Das Einbeziehen

möglicher Nutzer und Verwertungspartner kann etwa in Form von Begleitgruppen, aber auch durch entsprechende Finanzierungspartnerschaften erfolgen.

Die geförderten Projekte sollen der Kategorie der grundlagenorientierten Forschung zuzurechnen sein.

Darüber hinaus können Förderungen in kleinerem Umfang auch außerhalb der Medizin und der angrenzenden technischen, naturwissenschaftlichen und sozio- bzw. gesundheitsökonomischen Felder vergeben werden. Sie dienen dazu, die Hauptaufgaben des Forschungsförderers ergänzend zu unterstützen, aber auch zur Setzung gut begründeter Einzelinitiativen. Dabei handelt es sich ausdrücklich nicht um eine zweite Form der Förderung von Forschungsprojekten. Vielmehr umfasst diese Förderung insbesondere folgende mögliche Aktivitäten:

- Aktivitäten zur Stärkung der Niederösterreichischen Position im Europäischen Forschungsraum, z.B. durch Vorbereitung internationaler Konsortien.
- Aktivitäten zur Unterstützung Niederösterreichischer Forschungseinrichtungen in ihrer strategisch - organisatorischen Kompetenz.

## 4. Förderkriterien

Wichtigstes Auswahlkriterium bei der Begutachtung ist die Exzellenz des Antragstellers bzw. des antragstellenden Konsortiums, nachgewiesen auch durch bisherige Referenzen, und des beantragten Vorhabens, ferner die Professionalität der Antragstellung, die Berücksichtigung einer späteren Nutzung bzw. Verwertung sowie die Organisations- und Managementleistungen des Antragstellers bzw. des antragstellenden Konsortiums.

Alle Vorhaben werden an Kriterien gemessen, die z.T. formaler und z.T. qualitativ – wertender Natur sind. Einige Kriterien gelten für alle Antragsarten, andere nur für Forschungsprojekte. Für jede Art der Antragstellung (Forschungsprojekte oder ergänzende Vorhaben) werden entsprechende Antragsformulare bereitgestellt.

### 4.1 Kriterien für alle Antragstellungen

#### *Formal: „Ansuchen“*

- Vorliegen eines Förderantrages in Form eines ausgefüllten Antragsformulars
- identifizierbarer Antragsteller
- Zuordenbarkeit zu einer der beiden angeführten Fördermöglichkeiten gemäß Punkt 3 der Richtlinie

Bei Einreichung im Rahmen einer zeitlich befristeten Ausschreibung:

- Einhaltung der entsprechenden Fristen und formalen Ausschreibungsbedingungen

#### **Formal: „Ressourcen“**

- Vorliegen entsprechender Projektunterlagen, wie Arbeits-, Zeit-, Personal(entwicklungs)- und Kostenpläne, Terminplanung für Projektfortschritt (Meilensteinplan), Einnahmen- und Ausgabenstruktur, Finanzierung des Projektes (incl. Eigenmittel und Mittel Dritter)
- Nachweis der erforderlichen Eigenleistungen des Antragstellers und seiner Kooperationspartner (vgl. Pkt. 6.3)
- Qualitativ-wertende Prüfung von Eignung und Angemessenheit dieser Pläne und Positionen

#### **Qualitativ-wertend: „Sichtbarkeit“**

- Eignung des eingereichten Vorhabens zum Auf- und Ausbau sichtbarer Größenordnungen und zur Erzielung mittelfristiger Nutzen- und Verwertungspotentiale im Interessensbereich des Landes Niederösterreich.

## **4.2 Kriterien für Forschungsvorhaben**

#### **Qualitativ-wertend: „Exzellenz der Förderungswerber“**

- Bisherige Forschungsaktivitäten und –erfolge des Antragstellers bzw. des antragstellenden Konsortiums
- Qualität der Organisation und der Projektleitung
- Kooperationsbeziehungen und Netzwerke

In der Begutachtung wird das Vorhandensein starker einschlägiger Forschergruppen beim Antragsteller bzw. beim antragstellenden Konsortium positiv bewertet.

#### **Qualitativ-wertend: „Qualität und Innovationsgrad“**

Die beantragten Forschungsarbeiten sollen sowohl internationalen Qualitätsstandards als auch den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der LSK genügen. Bei der Begutachtung wird das Vorliegen von Kooperationsvorhaben dann als positiv bewertet, wenn eine klare Rollendefinition der einzelnen Partner mit einer eindeutigen Projektleitung und ein nachvollziehbarer Nutzen für Niederösterreich dargestellt werden.



### **Qualitativ-wertend: „Nutzen- und Verwertungsperspektive“**

- Angestrebtes mittelfristiges wirtschaftliches und / oder gesellschaftliches Nutzenpotential des Vorhabens
- entsprechende Management-, Begleit- und Überleitungsmaßnahmen
- Konzept zu Publikations-, Schutz-, Verwertungs- und ggfs. geeigneten Ausgründungsstrategien

## **5. Anerkennung von Kosten**

### **5.1 Förderbare Kosten**

Förderbar sind direkt dem Vorhaben zurechenbare Kosten in einer dem Vorhaben und dem jeweiligen wissenschaftlichen Feld angemessenen Höhe:

- Personalkosten für angestellte MitarbeiterInnen der geförderten Vorhaben.
- Drittkosten, namentlich für externe Mitarbeit, Beratung und Studien. Generell wird davon ausgegangen, dass die personenbezogenen Fördermittel im überwiegenden Ausmaß für die Anstellung von Personal und nicht für andere Arten von Beschäftigung verwendet werden.
- Ausstattung mit Geräten, Laboreinrichtungen und Software, wenn diese unmittelbare Bedingungen für das gegenständliche Forschungsvorhaben sind.
- Kosten für Versuchsmaterialien und projektbezogenen Sachaufwand.
- Kosten für notwendige und direkt dem Vorhaben zuordenbare Veranstaltungen, Reisen und Einladungen sowie für spezifische Organisationsleistungen im Rahmen komplexerer Vorhaben oder Projektpartnerschaften.
- Gemeinkosten wie Verwaltungs-, Energie-, Mietkosten oder notwendige kleinere Infrastrukturmaßnahmen in einem Ausmaß von bis zu 20% der o.a. förderbaren Kosten.  
Ein (teilweiser) Verzicht kann dem Antragsteller als Teil der Eigenleistung gemäß Pkt. 6.3 angerechnet werden.

**Nicht angemessene Kostenkalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrages ein Ablehnungsgrund sein.**

Genauere Bestimmungen zu den Kosten werden von der LSK in den Antragsformularen und der zu veröffentlichenden Struktur für das Berichtswesen niedergelegt.

## 5.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen sowie Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind.
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und Gebäuden.
- Kosten für Bauinvestitionen und Grundausstattungen.

## 6. Art und Höhe der Förderung

### 6.1 Art der Förderung

Die LSK vergibt im Rahmen ihrer Fördertätigkeit Zuschüsse zu erfolgreich beantragten Projekten. Dazu wird vor Beginn der Projektförderung festgelegt, ob und ggfs. in welcher Weise und Höhe sowie unter welchen Bedingungen Rückflüsse an die LSK zu erfolgen haben und wie die Verwertung der Ergebnisse erfolgt.

### 6.2 Höhe der Förderung

Die LSK hat die Absicht, ihre Fördermittel für größere und damit sichtbare Vorhaben zu vergeben. Das bedeutet für die maximale Förderhöhe durch die LSK über die gesamte Laufzeit des geförderten Vorhabens und für Mindestvorhabengrößen jeweils:

- **Forschungsprojekte:** Die Mindestvorhabensgröße (Förderbare Gesamtkosten) soll nicht unter 200.000 Euro liegen.
- **Ergänzende Vorhaben:** Die maximale Förderungshöhe beträgt 30.000 Euro.

### 6.3 Mitfinanzierung / Eigenanteil

Bei allen bei der LSK eingereichten und von ihr geförderten Vorhaben ist eine materielle Eigenleistung durch den Antragsteller bzw. das antragstellende Konsortium nachzuweisen. Dieser Eigenanteil kann aus Geld- und/oder geldwerten Leistungen bestehen und ist bei der Antragstellung nachvollziehbar anzugeben.

Bei Forschungsprojekten wird die Mindesthöhe dieser Eigenleistung je nach Aufruf in der Regel zwischen 10 und 20% der förderbaren Gesamtkosten angesetzt werden.

Bei ergänzenden Vorhaben ist in der Regel eine Eigenleistung in Höhe von 50% der förderbaren Gesamtkosten nachzuweisen. In besonders begründeten Fällen kann auch eine geringere Eigenleistung als ausreichend angesehen werden.

Geldwerte Beiträge Dritter, von privater und / oder öffentlicher Seite können als Teile der Eigenleistung angerechnet werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu anderen Förderbedingungen (EU, Bund, Land etc.) stehen. Sie sind vor allem dann wünschenswert, wenn die vorliegenden Förderbedingungen nicht substantiell beeinflusst werden.

## **7. Pflichten des Antragstellers bzw. des antragstellenden Konsortiums**

Der Antragsteller bzw. das antragstellende Konsortium ist / sind zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- Wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige transparente Mittelverwendung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
- Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Vorhabens. Sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere drei Jahre nach Ende des Vorhabens.
- Einrichtung eines eigenen Kontos für das geförderte Vorhaben.
- Verfassen und Einreichen entsprechender Zwischen- und Endberichte an die LSK gemäß der von ihr vorgelegten Struktur für das Berichtswesen.
- Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens der LSK und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Vorhabens relevanten Ereignisse.
- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der LSK.
- Nennung der LSK bei wissenschaftlichen und sonstigen Publikationen, die aus der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Genauere Bestimmungen zu den Pflichten des Antragstellers bzw. des antragstellenden Konsortiums werden von der LSK in den Antragsformularen, dem Förderungsvertrag und der zu veröffentlichenden Struktur für das Berichtswesen niedergelegt.

# Verfahren

---

## 8. Einreichung und Bewertung

### 8.1 Einreichung im Rahmen von Ausschreibungen

Die LSK veröffentlicht zeitlich begrenzte thematische Ausschreibungen, in deren Rahmen Forschungsanträge unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars eingereicht werden können. Außerhalb dieser Aufforderungen können nur Anträge für ergänzende Vorhaben eingereicht werden.

Forschungsanträge sind in einer Sprache darzustellen, die ein angemessenes internationales Begutachtungsverfahren ermöglicht.

### 8.2 Prüfung der Förderanträge

Die LSK erfasst die Förderanträge, bestätigt die Einreichung und führt eine Formalprüfung hinsichtlich Rechtzeitigkeit der Einreichung und Vollständigkeit der Anträge durch. Die Prüfung der Anträge erfolgt auf Basis der in Punkt 4 der Richtlinien angeführten Kriterien. Bei den Formalen Kriterien können das substantielle Fehlen von Antragsteilen oder grobe Mängel zu einem Ausscheiden von Förderanträgen bereits vor der Prüfung durch die externe Begutachtung führen. Die Formalkriterien werden gleichwohl auch danach einer inhaltlich-wertenden Prüfung durch externe GutachterInnen unterzogen. Qualitativ-wertende Kriterien sind Gegenstand der externen Begutachtung. Sie unterliegen noch stärker einer inhaltlichen und abwägenden Untersuchung als die Formalkriterien.

#### *Verfahren bei Forschungsanträgen*

Die nach positiver Formalprüfung zur Begutachtung anstehenden Anträge werden wie folgt weiter behandelt:

1. Der Aufsichtsrat der LSK bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Arbeitsgruppe, die die Anträge zur jeweiligen thematischen Ausschreibung weiter behandelt und die Qualitätsprüfung der Förderanträge sicherstellt. Die Arbeitsgruppe wird von der Geschäftsführung unterstützt und wählt eine Person aus ihrer Mitte zur SprecherIn.
2. Alle Förderanträge einer Ausschreibung werden gemeinsam behandelt.
3. Die Arbeitsgruppe wählt FachgutachterInnen aus und kann ggfs. Dritte zur Unterstützung bei der Auswahl heranziehen.

4. Die Antragsteller können bei der Antragstellung bis zu drei Personen benennen, die sie als mögliche FachgutachterInnen ausgeschlossen haben wollen. Die Arbeitsgruppe wird diesem Wunsch in der Regel Rechnung tragen, ist aber an die Benennung nicht gebunden.
5. Als FachgutachterInnen werden in der Regel im Ausland tätige fachkundige WissenschaftlerInnen und ExpertInnen ausgewählt, wobei auf die jeweiligen Spezialgebiete des Forschungsantrages Rücksicht genommen wird. FachgutachterInnen prüfen die Erfüllung der Förderkriterien und können für ein oder mehrere Anträge herangezogen werden. Eine Honorierung ist nur im Ausnahmefall vorgesehen. Die FachgutachterInnen bleiben auf ihren Wunsch hin anonym und sind nur der Arbeitsgruppe bekannt.
6. Jeder Antrag soll von mindestens zwei FachgutachterInnen anhand der Kriterien der Richtlinien durch ein schriftliches Fachgutachten bewertet werden. Im Bedarfsfall kann die schriftliche Begutachtung durch einen Besuch beim Antragsteller und weitere Instrumente ergänzt werden.
7. Bei tiefgehenden Widersprüchen zwischen einzelnen Gutachten können nach dem angeführten Verfahren zusätzliche GutachterInnen beigezogen werden.
8. Die Gutachten werden von der Arbeitsgruppe ausgewertet und zusammengefasst. Sie schlägt mit einer jeweiligen Begründung und unter Nennung möglicher Kürzungen, Auflagen und Bedingungen dem Aufsichtsrat vor, welche Anträge „exzellent / unbedingt zu fördern“, „sehr gut / über dem Durchschnitt“ „gut / unter dem Durchschnitt“ oder „nicht förderwürdig“ sind.

Bei Einvernehmen im Aufsichtsrat können im Bedarfsfall adaptierte Verfahren zum Einsatz kommen, die alle oben angeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen berücksichtigen, aber eine stärkere Orientierung auf die Arbeitsgruppe aufweisen.

### ***Verfahren bei ergänzenden Vorhaben***

Anträge auf ergänzende Vorhaben werden von der Geschäftsführung einer formalen Prüfung unterzogen und nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geeigneten Dritten und / oder Aufsichtsratsmitgliedern zur kurzen schriftlichen Begutachtung übermittelt. Die Geschäftsführung legt auf dieser Basis dem Aufsichtsrat entsprechende Empfehlungen vor.

### ***Gemeinsame Bestimmungen***

Die LSK wird die Ausschreibungen und die Sitzungen des Aufsichtsrats terminlich so koordinieren, dass rasche Verfahrensabläufe möglich sind.

Aufsichtsrat und Geschäftsführung der LSK werden alle zumutbaren Schritte unternehmen, um Befangenheit von OrganvertreterInnen oder FachgutachterInnen zu vermeiden.

Alle Förderanträge und Fachgutachten werden vertraulich behandelt.

Die Geschäftsführung der LSK unterstützt die Auswahlverfahren insbesondere durch geeignete Informationsaufbereitung und Kommunikation mit den FachgutachterInnen.

Die Antragsteller werden im Rahmen einer Ausschreibung über die Kriterien, das Verfahren und die damit verbundenen Fristen in Kenntnis gesetzt.

### **8.3 Entscheidung über die Förderanträge; Vertrag**

Alle nicht aus Formalgründen ausgeschiedenen Förderanträge werden, mit einer Zusammenfassung und jeweiligen Empfehlungen versehen, dem Aufsichtsrat der LSK vorgelegt. Alle Förderungsentscheidungen werden durch den Aufsichtsrat getroffen. Er formuliert unter Zuhilfenahme der Gutachten und Empfehlungen bindende Auflagen und Bedingungen und legt die Maximalfördersumme fest. Alle Antragsteller erhalten ein Schreiben der LSK, in welchem die Entscheidung mitgeteilt und die wichtigsten Entscheidungsgründe dargestellt werden.

Die Geschäftsführung legt den Antragstellern, deren Antrag genehmigt wurde, einen Fördervertrag auf der Basis der Entscheidung und des Vertragsmusters der LSK vor. Der Fördervertrag wird mit Unterzeichnung durch LSK und Antragsteller wirksam.

Im Fall von Forschungsförderanträgen verfällt eine positive Förderentscheidung, wenn nicht spätestens sechs Monate nach Bewilligung ein Fördervertrag geschlossen wurde und mit der operativen Projektarbeit begonnen worden ist. Der Antragsteller kann in begründeten Fällen einen einmaligen Antrag auf Fristverlängerung stellen, über den der Aufsichtsrat entscheidet.

## **9. Abwicklung und laufende Qualitätskontrolle**

### **9.1 Auszahlungen und Begleitung von Vorhaben**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt über die Gesamtvorhabensdauer im Rahmen des genehmigten Finanzplanes und auf Basis des Berichtswesens. Bei größeren oder länger dauernden Vorhaben sind in der Regel halbjährliche Zahlungen und Berichtslegungen vorgesehen. Die Auszahlung der Förderraten erfolgt in der Regel im Voraus entsprechend dem von der LSK geprüften Vorhabensfortschritt. Werden die veranschlagten Kosten unterschritten, verringert sich die Förderung aliquot. Die Schlusszahlung, die in der Regel 10% der Gesamtfördersumme beträgt, ist an die Genehmigung des Endberichtes und die Prüfung der Endabrechnung gebunden. Gegebenenfalls sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel zurückzuzahlen. Zinserträge aus einer kurzfristigen Veranlagung haben der Antragsteller bzw. das antragstellende Konsortium für das geförderte Vorhaben zu verwenden.

Das angesprochene Berichtswesen wird durch eine entsprechende Strukturvorgabe der LSK spezifiziert. Es dient vor allem der Verfolgung des Projektfortschritts, der Kostenkontrolle und der Sammlung von Daten für die Evaluierung.

## 9.2 Evaluierung von Vorhaben

Neben der unter Punkt 8 beschriebenen ex ante Bewertung wird die LSK die geförderten Vorhaben nach Projektabschluss einer Evaluierung unterziehen. Bei großen Vorhaben kann auch eine Zwischenevaluierung vorgesehen werden.

## 10. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Entscheidungen über Einstellung und Rückforderungen trifft die LSK im Rahmen der im jeweiligen Fördervertrag und den hier angeführten Bedingungen in Form einer schriftlichen Aufforderung an den Antragsteller. Als Einstellungs- und Rückforderungstatbestände gelten dabei insbesondere:

- Die LSK bzw. von ihr beauftragte Dritte sind über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden oder der Antragsteller hat gegen eine Meldepflicht verstoßen.
- Der Antragsteller hat trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung vorgesehene Berichte bzw. Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- Der Antragsteller hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert bzw. gegen Aufbewahrungspflichten verstoßen.
- Der Antragsteller hat Auflagen oder Bedingungen, die den Erfolg des Vorhabens sichern, nicht eingehalten oder die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- Der Antragsteller hat das geförderte Vorhaben nicht oder ohne Zustimmung der LSK nicht rechtzeitig begonnen oder durchgeführt.
- Über das Vermögen des Antragstellers wird vor Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt oder der Betrieb des Antragstellers innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt.

Sofern nichts anderes von der LSK bestimmt wird, haben Rückzahlungen mit einem Zinssatz in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden 12-Monats-EURIBOR zu erfolgen. Die genauen Bestimmungen werden im Fördervertrag festgelegt.

## 11. Datenschutz

Den Antragsteller betreffende Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallen, können von der LSK im Rahmen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 (in seiner jeweils geltenden Fassung) verwendet und an beauftragte und zur Prüfung befugte Dritte weitergegeben werden, soweit dies für wesentliche Aufgaben der LSK im Rahmen

der Prüfung, Vertragsgestaltung, Abwicklung, Kontrolle und Evaluierung von Förderanträgen erforderlich ist.

## **12. Schlussbestimmungen**

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Krems.

Diese Richtlinie tritt am 21.06.2010 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 28.09.2009. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf den Internet-Seiten der LSK veröffentlicht.